

Satzung

Förderverein Kindertagesstätte Heuergrund (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Heuergrund (e.V.)“ und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Namen mit dem Zusatz „ e.V.“ führen. Die Eintragung in das Vereinsregister soll im ersten Geschäftsjahr erfolgen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Betreuung der die Kindertagesstätte Heuergrund besuchenden Kinder, indem er insbesondere die Bildungsbestrebungen durch eigene Maßnahmen wie Spenden, Beiträge, Gemeinschaftsarbeiten und Veranstaltungen unterstützt; er will damit Träger und pädagogisch tätige Kräfte der Kindertagesstätte bei der Verwirklichung ihres Bildungsauftrages unterstützen (§ 2 Kindertagesstättengesetz Rhf.-Pf.). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer Erziehungsberechtigter eines in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes ist, oder wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein nicht unerhebliches Interesse an einer Mitgliedschaft darlegen kann.

Die Mitgliedschaft wird über einen an den Vorstand zu richtenden Beitrittsantrag beantragt, über dessen Bewilligung der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Steht die Mitgliedschaft in direktem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte durch ein Kind des Mitgliedes, so besteht im Jahr der Einschulung des Kindes für das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss ist nur wegen vereinschädigendem Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich; er kann nur vom (erweiterten) Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Mitwirkung der Leitung der Kindertagesstätte

Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

§ 5 Beiträge

Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden oder zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall notwendig erscheint oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Von dieser Möglichkeit kann der Vorstand insbesondere Gebrauch machen wenn ein Mitglied den Vereinszweck bereits durch außerordentlich hohen persönlichen Arbeitseinsatz und Zeitaufwand fördert.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt regulär am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres; das erste Geschäftsjahr beginnt hiervon abweichend mit dem Tag der Gründung des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der Zeit zwischen Ende Sommerferien und dem 31. Oktober statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Änderungen der Satzung
- Entscheidung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Über Satzungsänderungen, Änderungen der Mittelverwendung oder der Beiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn dies in der Ladung so angekündigt worden ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreiben. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von der/m Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von ihrem / ihrer Stellvertreter/in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es steht der Mitgliederversammlung jedoch frei, eine/n anderen Versammlungsleiter/in zu wählen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte von der/m Versammlungsleiter/in einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Abstimmungen – auch Wahlen – erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Abstimmungen haben schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/m Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied oder von der/m von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Dauer seiner Amtszeit eine Ergänzungswahl vornehmen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Macht die Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist der erweiterte Vorstand, anderenfalls der geschäftsführende Vorstand, für die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Die Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung auf Vorstandsebene gelten die Ausführungen von § 7 entsprechend. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dementsprechend zu verfahren.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in, die/der kein Vorstandsmitglied sein darf, geprüft. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung der/s Schatzmeisters/in.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; Satzungsänderungen bzw. Anträge zu solchen müssen vorab in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür unter Angabe des Grundes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das am Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Stadtjugendamt Mainz als Träger der Kindertagesstätte zu, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Belange der Kindertagesstätte Heuergrund zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mainz, den 06.06.2000

[unterzeichnet von 8 Gründungsmitgliedern]